



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.11 RRB 1897/0807
Titel	Quartierplan.
Datum	22.04.1897
P.	259

[p. 259] A. Mit Zuschrift vom 19. Februar 1897 übermittelt der Stadtrat Zürich den Quartierplan für das Gebiet zwischen der Mühlebach-, der Münchhalden-, der Wildbach- und der Hagmann'schen Privatstraße zur Genehmigung.

B. Der Plan wurde im Amtsblatt vom 8. Januar 1897 ausgeschrieben und sind laut beigelegtem Zeugnis beim Bezirksrat Zürich keine Rekurse eingegangen. Die Vorlage sieht zwei Straßen vor. Die eine geht von der Kreuzung der Blatterstraße mit der Wildbachstraße rechtwinklig auf die projektierte Mühlebachstraße, während die zweite annähernd parallel zur Mühlebachstraße verläuft und die erste Quartierstraße mit der Münchhaldenstraße verbindet. Die Steigung der Querstraße beträgt 5,4%; die Längsstraße fällt von der Querstraße gegen das projektierte Niveau der Münchhaldenstraße mit 1‰. Für den Fall, daß diese Quartierstraße, vor der Korrektion der Münchhaldenstraße gebaut würde, wäre die Verbindung mit dem alten Niveau durch eine provisorische Rampe mit 10% Steigung herzustellen. Beide Quartierstraßen erhalten eine Fahrbahn von 6 m, beidseitige Trottoire von 2 m und einen nord- bzw. ostseitigen Vorgarten von 4 m. Im Fernern ist eine Grenzbereinigung zwischen den Grundstücken der Herren Mantel und Weber vorgesehen. Die punktiert eingezeichneten Baulinien der Mühlebach- und der Münchhaldenstraße liegen dem Regierungsrat in besonderer Vorlage vor und steht nach erfolgter Genehmigung derselben auch der Genehmigung des Quartierplanes nichts mehr entgegen. Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten beschließt der Regierungsrat:

I. Dem vom Stadtrat Zürich vorgelegten Quartierplan für das Gebiet zwischen der Mühlebach-, der Münchhalden-, der Wildbach- und der Hagmann'schen Privatstraße wird die Genehmigung erteilt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß je eines Planexemplars, und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Zustellung der übrigen Akten und Pläne.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: ssi)/29.09.2014]